

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

VIAVACE Media Networks (nachfolgend VMN) erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Vermietung von Veranstaltungstechnik, Eventplanung und -durchführung, Motion- und Content-Design, Grafikdesign, Instagram-Marketing, Entertainment, Modeling sowie gezielte Werbemaßnahmen, einschließlich Instagram- und Event-Werbung, zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Bedingungen, unter denen die Dienstleistungen erbracht werden.

1.2 Geltung der AGB auch für künftige Aufträge und Ergänzungen

Die AGB gelten auch für künftige Aufträge an VMN, ebenso für Leistungen, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (z.B. Kalkulationen, Vor-Ort-Termine, Planzeichnungen usw.) vor einer etwaigen weiteren Auftragserteilung, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Für zusätzliche Leistungen und Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies ist der Fall, wenn die zusätzlichen Leistungen inhaltlich zum ursprünglichen Auftrag gehören.

1.3 Ihre AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit VMN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und die AGB des Viavace Media Networks ausgeschlossen hat. Insoweit wird § 362 HGB ausgeschlossen.

1.4 Nachträgliche Änderung der AGB von VIAVACE Media Networks

Bei einer Veränderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, oder bei erheblichen Änderungen der Marktbegebenheiten, oder wenn VMN ihre Leistungsangebote 2 Jahre nach ihrer Markteinführung für alle Kunden ändert, kann VMN ihre AGB einseitig anpassen, wenn die Änderung bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar war und wenn sich die Änderung nur auf diejenigen Klauseln beschränkt, die von den vorgenannten Ereignissen direkt betroffen sind.

Wenn VMN die AGB entsprechend ändern möchte, erhält der Kunde eine schriftliche Information über die geplante Änderung. In dieser Information benennt VMN eine Frist, binnen derer der Kunde der Änderung widersprechen kann, ebenso erklärt sie die Rechtsfolge eines Widerspruchs; im Falle eines Widerspruchs hat VMN grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht. Außerdem weist VMN in dieser Information auch ausdrücklich auf die Rechtsfolge hin, wenn der Kunde nicht widerspricht: Dann nämlich würde der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt werden.

Kann der Kunde nachweisen, dass er innerhalb der Frist daran gehindert war, den Widerspruch auszuüben, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, in dem die Hinderung nachweislich bestanden hat.

2. Wie und wann kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und VIAVACE Media Networks zustande?

2.1 Wer gibt das Angebot ab?

Angebots- und Vertragsabschlussprozess: Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und VMN kommt wie folgt zustande:

1. Der Kunde stellt zunächst eine Anfrage an VMN bezüglich der gewünschten Dienstleistungen. Diese Anfrage kann über die von VMN bereitgestellten

- Kommunikationswege, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, E-Mail, Telefon oder das Kontaktformular auf der Webseite des Anbieters, erfolgen.
2. Nach Eingang der Anfrage wird diese durch VMN sorgfältig geprüft. Basierend auf den Anforderungen des Kunden erstellt der Anbieter ein individuelles Angebot, das die Leistungsbeschreibung, die Konditionen sowie den Preis der angefragten Dienstleistungen enthält.
 3. Das Angebot wird dem Kunden per E-Mail übermittelt. Der Kunde hat die Möglichkeit, dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist zu prüfen und zu akzeptieren. Die Annahme des Angebots durch den Kunden erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung, die entweder durch eine signierte Rücksendung des Angebots per E-Mail oder durch eine andere schriftliche Form der Zustimmung erfolgt.
 4. Mit der Annahme des Angebots durch den Kunden und dem Eingang der Bestätigung bei VMN gilt das Angebot als angenommen und der Auftrag als erteilt. Ab diesem Zeitpunkt entsteht ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und VMN unter Einbeziehung dieser AGB.

2.2 Bis wann muss das Angebot angenommen werden?

Wenn VMN ihr Angebot als Angebot bezeichnet, ergibt sich die Frist für die Annahme aus dem verbindlichen Angebot des VMN.

In allen anderen Fällen (wenn also der Kunde das verbindliche Angebot abgibt), ist der Kunde an sein Angebot (das auf dem Kostenvoranschlag des VMN oder Ähnlichem beruht) 4 Wochen gebunden, d.h. VMN hat 4 Wochen Zeit, das Angebot anzunehmen.

2.3 Verbindlichkeit von Erklärungen der Mitarbeiter/Dienstleister von VMN

Die Angestellten, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer von VMN sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, soweit VMN diese Person nicht zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt hat.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Allgemeines

Der Vertragsgegenstand wird ausschließlich durch das individuelle Angebot und die dazugehörige Leistungsbeschreibung, die vom Anbieter erstellt und dem Kunden bereitgestellt werden, definiert. Leistungen, die nicht in diesen Unterlagen aufgeführt sind, gehören nicht zum Vertragsinhalt. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und können zusätzliche Kosten verursachen.

3.2 Rechtslage

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bestehende Rechtslage. Ergeben sich durch eine spätere Änderung der Rechtslage notwendige Anpassungen der Leistungen von VMN, kann VMN gemäß Ziffer 4.7 eine entsprechende Anpassung der Vergütung bzw. den Mehraufwand vergütet verlangen, soweit nachweislich ein Mehraufwand entsteht.

3.3 Ausschluss von einzelnen Leistungen

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht Teil des Vertragsgegenstandes, soweit nicht anders vereinbart und wenn der Kunde, VMN damit (jetzt oder später durch Erweiterung des Auftrags) nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt:

- a. Abfallsortierung und -beseitigung.
- b. Arbeitsschutz in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten/Gehilfen von VMN am Produktions- bzw. Veranstaltungsort.
- c. Bauabnahmen und deren Veranlassung und Verfahrensbegleitung (örtliche bzw. ortsabhängige).

- d. Bewachung.
- e. Bodenschutz- oder Renaturierungsarbeiten.
- f. Catering/Verpflegung.
- g. Datenschutzrechtliche Beratung.
- h. Durchfahrts- und Parkgenehmigungen und deren Beschaffung.
- i. Einweisungen von Personen, die nicht ausdrücklich der Aufgabensphäre von VMN zuzuordnen sind (z.B. Gäste des Kunden, Beschäftigte und Gehilfen des Kunden).
- j. Elektrische Betriebsmittel, Kettenzüge und dergleichen: Prüfung bei Überlassung vom Kunden an VMN.
- k. Gas-/Öl-/Energieanschlüsse und -leitungen.
- l. Genehmigungen (inklusive der Antragstellung, Verfahren und Gebühren).
- m. Höhenarbeiten (z.B. Arbeiten in Personenliften, auf Leitern über 3 Meter Arbeitshöhe, seilgestützt oder ähnlich).
- n. Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten/Gehilfen von VMN (z.B. Konzept, Testung) am Produktions- bzw. Veranstaltungsort.
- o. Künstlersozialabgabe: Abrechnung, Meldung usw., soweit VMN nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schuldner der Abgabe ist.
- p. Lager bzw. Lagerung sowie Transport.
- q. Lizenzen (von Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften).
- r. Lüftung, Klimatisierung, Heizung.
- s. Prüfung von Schutzrechten.
- t. Rechtsdienstleistungen.
- u. Steuerrechtliche Beratung.
- v. Stromanschlüsse und -leitungen, ebenso Wasseranschlüsse und -leitungen.
- w. Urheberrechte: (Auch nachvertraglich entstehende) Auskunftserteilungen an Urheber.
- x. Versicherungen und ihre Beschaffung.
- y. Verwahrung und/oder Transport von Bargeld oder Wertgegenständen (bspw. Schmuck, Gemälde, Exponate), von denen VMN nicht Eigentümer ist.
- z. Zelte/Pavillons usw.: Prüfung von Versorgungsleitungen im Erdreich bei Zeltgründungsarbeiten, notwendige Ballastierung.

3.4 Einsatz von Nach- bzw. Subunternehmern

VMN ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen andere Nachunternehmer einzusetzen.

Der Kunde kann der Unterbeauftragung aus wichtigem Grund widersprechen.

Soweit der Kunde zwingenden gesetzlichen regulatorischen Bestimmungen unterliegt, muss er einer Unterbeauftragung zustimmen.

VMN sorgt dafür, dass diese Nachunternehmer ebenso wie VMN den vereinbarten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen und wird ggf. notwendige Auftragsverarbeitungsverträge mit ihnen abschließen.

3.5 Ersetzung von Leistungen

VMN kann die vereinbarten Leistungen durch andere vergleichbare Leistungen ersetzen, wenn diese ebenso geeignet sind, den Vertragszweck zu erreichen und die Ersetzung für den Kunden zumutbar ist.

Im Rahmen einer Schadenminderung bzw. in dem Fall, wenn die Ersetzung das mildere Mittel einer Unmöglichkeit ist und VMN sich ohne Ersetzung auf Höhere Gewalt bzw. ein Ereignis im Sinne der Ziffer 13 berufen könnte, können notwendige Mehrkosten der Ersetzung angemessen vergütet verlangt werden; im Übrigen gilt im Falle einer notwendigen Preissteigerung Ziffer 4.8.

3.6 Abhängigkeit von Dritten und von den Umständen

Bei der Veranstaltungsplanung lässt sich naturgemäß nicht vermeiden, viele wichtige Eckpunkte nicht von vornherein unveränderlich vereinbaren zu können (z.B. Teilnehmerzahlen, Programm usw.): Oftmals ist ein „Baustein“ von anderen „Bausteinen“ abhängig, ebenso muss der

Auftraggeber zustimmen oder die Beauftragung von Dienstleistern ist von der Zustimmung bzw. der Freigabe des Auftraggebers abhängig.

Daher gilt, dass VMN für die Verfügbarkeit von Leistungen Dritter zum Veranstaltungszeitpunkt nur verantwortlich ist, wenn diese von VMN ausdrücklich zugesichert wird oder soweit VMN im Rahmen ihres Angebots bzw. im Einzelfall nicht auf etwaige Fristen für die Freigabe durch den Kunden hinweist.

Insoweit übernimmt VMN keine Verantwortung aus (Folge-)Schäden, die auf eine verspätete oder verzögerte Freigabe von Einzelleistungen durch den Kunden oder Dritte, die nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von VMN sind, beruhen.

3.7 Risiken der Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts

Das Risiko der Durchführbarkeit der Veranstaltung liegt beim Kunden. D.h. der Anspruch von VMN auf Zahlung der vereinbarten Vergütung und entstandenen Kosten bleibt bestehen auch dann, wenn von VMN nicht schuldhaft zu vertreten die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht stattfinden kann, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird.

Diese vorstehende Risikoverteilung gilt bspw. auch dann, wenn die Nichtdurchführung der ursprünglich geplanten Veranstaltung auf einem Fehlen einer Genehmigung, oder auf schlechtem Wetter, auf hoheitlichen Beschränkungen der Veranstaltung (z.B. Untersagung, Personenzahlbeschränkung usw.), der Absage eines Mitwirkenden, mangelndem Besucherinteresse, klimatischen Bedingungen, Demonstrationen gegen die Veranstaltung des Kunden, das Unternehmen des Kunden oder gegen die Veranstaltungsstätte, sowie aus sonstigen Sach- oder Rechtsgründen oder Ähnlichem erfolgt.

Es wird widerleglich vermutet, dass terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“ gegen den Kunden gerichtet sind. Der Kunde wird insoweit ebenso allein seiner Risikosphäre zugeordnet. Dies gilt auch für Sicherheitsbedenken, die nicht auf einer schuldhaften mangelhaften Leistung durch VMN hervorgerufen werden.

Der Anspruch von VMN auf Zahlung wird nur verringert nach Maßgabe vertraglicher Bestimmungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, soweit diese nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurden.

Wenn der Kunde selbst nicht der Veranstalter, sondern ein Dienstleister des Veranstalters ist, gilt:

Ist dem Kunden trotz zumutbaren Mühen nachweislich unmöglich, beim Veranstalter bzw. bei seinem Auftraggeber Zahlungsansprüche, die auf die Vergütung von VMN entfallen, durchzusetzen, so kann der Vergütungsanspruch von VMN angemessen angepasst, aber grundsätzlich nicht auf Null reduziert werden, solange VMN dadurch nicht schlechter gestellt wird als andere Auftragnehmer derselben Veranstaltung bzw. desselben Projekts.

3.8 Media Produktion

3.8.1 Inhaltserstellung mit dem Auftraggeber

Im Einklang mit individuellen Absprachen mit dem Auftraggeber, verpflichtet sich der Dienstleister zur Erstellung von Inhalten, inklusive Texten, Fotografien/Bildern sowie Videomaterialien. Die Spezifikationen der Inhalte, darunter Länge und Dauer, werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber detailliert festgelegt.

3.8.2 Änderungswünsche und Abnahme

Die Parteien kommen überein, dass Änderungswünsche des Auftraggebers vor dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu kommunizieren sind. Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass Änderungswünsche des Auftraggebers in der Regel keinen Neudreh nach sich ziehen und der Abschluss des Drehtages/Fotoshootings als Abnahme der an diesem Tag erbrachten Leistungen

gilt. Nachträgliche Änderungswünsche werden, soweit umsetzbar und dem Dienstleister zumutbar, durch Nachbearbeitung realisiert.

3.8.3 Verantwortung für Darsteller und Bildrechte

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Beauftragung von Darstellern für den gewünschten Content und die Einholung der erforderlichen Verwertungsrechte, insbesondere Bildrechte. Nimmt ein Teilnehmer am Dreh/Fotoshooting teil, ist der Dienstleister berechtigt anzunehmen, dass die notwendigen Zustimmungen des Darstellers dem Auftraggeber vorliegen.

3.9 Website-Erstellung

3.9.1 Erstellung von Websites nach Kundenanforderungen

Der Dienstleister verpflichtet sich zur Erstellung von Websites gemäß den Spezifikationen des Auftraggebers. In einem Erstgespräch werden die Anforderungen des Auftraggebers eruiert. Basierend darauf wird ein Erstentwurf erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Änderungswünsche sind binnen eines Monats nach Bereitstellung des Entwurfs mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt der Entwurf als abgenommen. Später kommunizierte Änderungswünsche werden, sofern technisch und mit vertretbarem Aufwand realisierbar, zu üblichen Stundensätzen umgesetzt.

3.9.2 Umsetzung des Webdesign-Entwurfs

Nach der ausdrücklichen Abnahme des Webdesign-Entwurfs oder dem Verstreichen der Frist ohne Änderungswünsche wird die Webseite auf Basis des Entwurfs umgesetzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass durch die CMS-Integration Änderungen in der Darstellung auftreten können. Technisch bedingte Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, es sei denn, sie sind ihm unzumutbar.

3.9.3 Integration von Diensten und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

Nach Vereinbarung erfolgt die Befüllung der Website mit den abgestimmten Inhalten bzw. wird dem Kunden Zugang zur eigenständigen Pflege gewährt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Inhalte unverzüglich auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Für vom Kunden eingestellte Inhalte übernimmt der Dienstleister keine Haftung.

Für die Integration von Google MyBusiness, Google Reviews, Cookie-Opt-In, Facebook-Pixel, Google Analytics, Google Maps, Instagramfeed und weitere spezifizierte Dienste gelten die vereinbarten Konditionen und die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Auftraggeber hat die ausschließlich von ihm bereitgestellten Informationen für Impressum und Datenschutzerklärung zu gewährleisten. Der Dienstleister haftet nicht für Inhalte, die ausschließlich vom Auftraggeber bereitzustellen sind.

3.10 Social Media

Im Einklang mit den Vereinbarungen erbringt der Dienstleister spezifizierte Social Media Dienstleistungen, darunter Kanaleinrichtung, Social Media Management, Influencer Management, Content Erstellung, Erstellung eines Social Media Guide, Entwicklung einer Social Media Strategie und Bereitstellung von Social Media Templates gemäß den Vorgaben und im Interesse des Auftraggebers. Zusätzlich angebotene Leistungen im Bereich Social Media Advertising werden entsprechend den vereinbarten Konditionen umgesetzt, inklusive Ad-Einrichtung, Analytics und Erstellung von Inhalten für Werbezwecke. Die spezifische Ausgestaltung dieser Dienste erfolgt in Abstimmung mit den Zielen und Wünschen des Auftraggebers.

3.11 Content Management

Im Rahmen der vereinbarten Leadgenerierungsdienste verpflichtet sich der Dienstleister zur Veröffentlichung von Beiträgen unter Beachtung der vorab definierten Frequenz und inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers. Die Bereitstellung von Medien und Inhalten erfolgt entsprechend den Vereinbarungen. Der Umfang der Verwendung von Texten, Hashtags, Stickern und anderen Gestaltungselementen wird nach Ermessen des Dienstleisters und im Interesse des Auftraggebers festgelegt. Interaktionen mit der Community und das Reporting über die vereinbarten Kennzahlen werden gemäß den Spezifikationen des Auftrags durchgeführt.

3.12 Vermietung von Veranstaltungstechnik

3.12.1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Vermietungen von Veranstaltungstechnik durch VMN (nachfolgend „Vermieter“) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten für die Vermietung beweglicher Sachen im Bereich der Veranstaltungstechnik, wie Anlagen und Geräte zur Ton-, Musik-, Bild- und Videowiedergabe, Beleuchtung, Bühnen und Bühnenaufbauten, Telekommunikation und Dekorationsmaterialien.

3.12.2 Vertragsabschluss und -bedingungen

Verträge kommen durch schriftliche Bestätigung des Vermieters oder durch Übergabe der Mietsache zustande. Die Konditionen des Vermieters, ergänzt durch diese AGB, bilden die Vertragsgrundlage.

3.12.3 Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe der Mietsache erfolgt am vereinbarten Standort und Zeitpunkt. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum Ende der Mietzeit in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die vereinbarten Termine und Konditionen.

3.12.4 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Mietsache und zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Schäden oder Funktionsstörungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

3.12.5 Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist, sofern nicht anders vereinbart, vor oder bei Übergabe der Mietsache fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten. Sofern ausnahmsweise eine Zahlung des Mietzinses gegen Rechnung vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

3.12.6 Stornierung

Eine Stornierung durch den Mieter ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Bis zu 30 Tage vor Mietbeginn kostenfrei,
- zwischen 29 und 15 Tagen vor Mietbeginn 50% des Mietpreises,
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn der volle Mietpreis.

3.12.7 Haftung

Der Mieter haftet für Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, diese beruhen auf einem bereits bei Übergabe vorhandenen Mangel. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der Mietsache entstehen.

3.12.8 Versicherung

Es wird empfohlen, dass der Mieter für die Dauer der Mietzeit eine angemessene Versicherung für die Mietsache abschließt.

3.13 Werbeleistungen

3.13.1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Aufträge zur Schaltung einer TV-Werbesendung und/oder hinsichtlich von Werbeleistungen durch VMN. Sie regeln die Vertragsbeziehungen zwischen VMN und ihren Vertragspartnern.

3.13.2 Zustandekommen des Auftrags

Angebote von VMN sind freibleibend, d.h., nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.

3.13.3 Auftragsbestätigung und Einwandsfrist

Der Auftrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme durch VMN des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes oder durch Erbringung der Leistung durch VMN zustande. Der Auftrag gilt mit dem von VMN bestätigten Inhalt, sofern der Vertragspartner dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

3.13.4 Identifikation und Fakturierung bei Agenturaufträgen

Bei Aufträgen von Agenturen ist der Werbekunde namentlich genau zu bezeichnen (Name, vollständige Anschrift, sowie im Einzelfall seitens des VMN ggf. geforderte Angaben). VMN ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Vertragspartner ist auch in diesen Fällen die Agentur. Die Fakturierung erfolgt an die Agentur. Für den Fall, dass die Agentur Vertragspartnerin ist, tritt sie mit Zustandekommen des Auftrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrundeliegenden Werbevertrag an VMN ab. VMN nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Bei Agenturbuchungen behält sich VMN das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Kunden der Agentur weiterzuleiten.

3.13.5 Zustimmung und Zuschläge bei Verbundwerbung

Die Zusammenfassung von mehreren Werbekunden in einer Werbesendung oder in einem Werbemotiv (sog. Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des VMN. Die Werbekunden sind namentlich zu benennen. VMN ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) bei zwei Werbekunden bzw. 30 % (dreißig Prozent) bei drei oder mehreren Werbekunden berechtigt.

3.13.6 Einbezug von Programm- und Preisinfos

Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemas, Preisgruppen und Preislisten der Sender und/oder des VMN Bezug genommen wird, sind diese Bestandteile dieser AGB. Der Vertragspartner bestätigt, diese Unterlagen vor Zustandekommen des Auftrages ausgehändigt bekommen zu haben.

3.14 Gewährleistung

3.14.1 Abnahmeprozess und Fristen für Leistungsbewertung

Der Vertragspartner wird spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Werktagen nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber VMN schriftlich erklären, dass die Ausstrahlung / Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erfolgte ("Abnahme") bzw. VMN auf die fehlende Abnahmefähigkeit oder eine unterbliebene Leistung hinweisen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung gegenüber VMN, so gilt die Leistung als abgenommen.

3.14.2 Nacherfüllung und Minderung bei Leistungsstörungen

Wird eine vertragliche Leistung aufgrund von programmbezogenen Gründen und/oder aus Gründen, die VMN zu vertreten hat, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, stellt VMN die auftragsgemäße Durchführung im Rahmen der Verfügbarkeit durch Nacherfüllung nach eigener Wahl sicher. Die Auswahl der Nacherfüllung trifft VMN nach billigem Ermessen. Für den Fall, dass eine Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Vertragspartner eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Minderleistung geltend machen.

3.15 Rechtliche Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die medien- sowie presserechtliche und wettbewerbsrechtliche Verantwortung für den Inhalt sämtlicher bereitgestellter Werbespots/Kooperationsinhalte, insbesondere des zur Verfügung gestellten Materials, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, dass die Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den jeweiligen Inhalt Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner gewährleistet, im Rahmen der Kooperation keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zu publizieren oder auf diese Bezug zu nehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, VMN und/oder den jeweiligen Internetanbieter bzw. Sender von allen etwaigen Nachteilen auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die von VMN aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.

3.16 Rücktritt

VMN und der Vertragspartner sind berechtigt, von Aufträgen bis zu sechs Kalenderwochen vor dem Ausstrahlungstermin zurückzutreten, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt.

3.16.1 Rücktritt bei höherer Gewalt

VMN kann jederzeit von einem Auftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von VMN geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche VMN nicht zu vertreten hat, wie z.B. Programmänderungen und Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesem Fall sind Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen VMN das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

3.16.2 Stornobedingungen nach Kampagnenstart

Sollte VMN ausnahmsweise Rücktrittsersuchen des Vertragspartners nach Ablauf der sechs Kalenderwochen vor Ausstrahlungstermin (Kampagnenstart) zustimmen, erfolgt dies nur gegen Berechnung einer von VMN nach billigem Ermessen festzusetzenden Stornovergütung. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

3.17 Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher VMN zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw.
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
- gegen eine und/oder beide Parteien und/oder ein Unternehmen der Media United AG infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von VMN geschuldeten Leistungen entgegenstehen;
- für VMN der begründete, durch den Vertragspartner nicht widerlegbare Verdacht besteht, dass der Vertragspartner oder die von ihm zur Verfügung gestellten Angebote und/oder Kooperationsinhalte gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafbgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen;
- Ein begründeter Verdacht besteht, sobald VMN auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vertragspartner bzw. ab der Aufforderung des Vertragspartners zu einer Stellungnahme durch die zuständige Landesmedienanstalt.

3.17.1 Vergütung erbrachter Leistungen bei Kündigung

Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen von VMN sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurück zu gewähren.

3.18 Preise

3.18.1 Preisanpassung bei Änderung von Plandaten

Die bei Abschluss des Auftrages für TV-Buchungen zugrunde gelegten Preise basieren für die jeweiligen Sender auf Planungsdaten der Sender. Insoweit verstehen sich die für die jeweiligen Preisgruppen genannten Zeitangaben als Planzeiten, die auch erhebliche Verschiebungen nicht ausschließen. Die bei Abschluss des Auftrages für Non-TV-Buchungen zugrunde gelegten Preise basieren auf den Preislisten von VMN in ihrer bei Annahme des Auftrages gültigen Fassung. VMN behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen der Plandaten die Preise auch für bereits vereinbarte Aufträge, d.h. den einzelnen Auftrag zur Ausstrahlung einer Werbesendung anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge nach entsprechender Mitteilung wirksam. Im Fall einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner das Recht, die Ausstrahlung der Werbesendung auch außerhalb der Fristen (unter zehn Werktagen vor Ausstrahlung) umzubuchen.

3.18.2 Sonderpreise und Vertragsanpassungen

Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht von VMN, Sonderpreise infolge von aktuellen Angebotsänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Vertragspartner vereinbarte Beginn des Leistungszeitraumes vor der Einführung eines solchen Sondertarifs liegen, wird der Vertragspartner hiervon umgehend benachrichtigt. Der Vertragspartner hat VMN umgehend zu bestätigen, ob er an der Erbringung der vereinbarten Leistungen zum unveränderten Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sondertarif zahlen will. Andernfalls wird die geschuldete Leistung von VMN zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Bereiches/Umfeldes ausgestrahlt, für das die Leistung ursprünglich gebucht war.

3.19 Produktion und Material

3.19.1 Eigentumsrechte bei Dienstleistungsproduktion

Für den Fall, dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Produktion des jeweiligen Dienstes (z.B. Kommunikationsmaßnahme/Spot) von VMN bzw. von einem mit VMN konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder von einem von VMN beauftragten Dritten

durchgeführt wird, bleibt VMN bzw. ggf. das mit von VMN konzernrechtlich verbundene Unternehmen geistige Eigentümerin des Dienstes.

3.19.2 Materialbereitstellung und Produktionsbedingungen

Der Vertragspartner stellt VMN geeignetes Footagematerial bzw. Bild- und Textmaterial sowie gegebenenfalls Tonmaterial bzw. Musik für die Produktion und/oder Schaltung bzw. Ausstrahlung rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Kalenderwochen, bei HbbTV-Kommunikationsmaßnahmen spätestens jedoch vier Kalenderwochen vor der geplanten Schaltung bzw. Ausstrahlung, kostenfrei zur Verfügung. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Schaltung bzw. Ausstrahlung übernommen werden. Der Vertragspartner trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Material. Das Material wird von VMN entsprechend vorheriger Absprache aufbereitet und gegebenenfalls animiert. Übernimmt VMN bzw. ein mit von VMN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen oder ein von VMN beauftragter Dritter die Produktion eines Dienstes wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt bzw. getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Die Vergütung ist gegen entsprechende Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Im Rahmen einer Produktionsumsetzung wird das Arbeitsergebnis dem Vertragspartner zum Zwecke der Abnahme vorgelegt. Soweit auf Wunsch des Vertragspartners Änderungen am Arbeitsergebnis vorgenommen werden, ist eine Korrekturstufe in der Vergütung beinhaltet. Weitergehende Änderungen erfolgen gemäß separater Kalkulation auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, das Arbeitsergebnis ist mangelbehaftet.

3.19.3 Dienstrückweisung und Abbruchbedingungen

VMN behält sich vor, vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Dienste (z.B. Werbespots) bzw. Kooperationsinhalte (insb. Material) zurückzuweisen und/oder die Ausstrahlung vorzeitig abbrechen, wenn ein sachlicher Grund hierfür gegeben ist. Eine Zurückweisung bzw. ein vorzeitiger Abbruch erfolgt stets, wenn der zur Verfügung gestellte Dienst gegen geltendes Recht, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden Werberichtlinien der Landesmedienanstalten, oder die guten Sitten verstößt. Klargestellt wird, dass VMN die zur Verfügung gestellten Dienste bzw. Kooperationsinhalte ausschließlich in Bezug auf offenkundige Rechtsverstöße überprüfen wird. VMN ist auch im Übrigen dazu berechtigt, Dienste bzw. Kooperationsinhalte wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität oder aus inhaltlichen Gründen (z.B. zu häufige Wiederholungen, nicht sendermarkenadäquat) zurückzuweisen. Die Zurückweisung sowie die Gründe hierfür sind dem Vertragspartner durch VMN unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist im Falle der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue Dienste bzw. Inhalte zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten die neuen Dienste bzw. Inhalte verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, behält VMN dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Leistung zum vereinbarungsgemäß erfolgt wäre. Wird die Leistung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung von VMN erbracht, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners.

3.19.4 Vergütung bei fehlerhafter Materialbereitstellung

VMN kann dem Vertragspartner die für die vereinbarte Leistung geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, wenn die Kommunikationsmaßnahme aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Veröffentlichung kommt oder die Schaltung bzw. Ausstrahlung vorzeitig abgebrochen wird, insbesondere weil VMN Unterlagen oder Material nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet, zur Verfügung gestellt wurden.

3.19.5 Materialaufbewahrung und Rücksendeoption

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Material (insbes. Layoutvorschläge, -angaben etc.) endet mit dem jeweiligen Ende des Leistungszeitraumes. VMN sendet das Material an den Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurück, wenn dieser dies innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Leistungszeitraumes schriftlich gegenüber von VMN erklärt. Andernfalls ist VMN

zur Vernichtung des Materials berechtigt. VMN ist zur Zurückbehaltung des Materials bis zur vollständigen Zahlung berechtigt.

3.20 Nutzungsrechte

3.20.1 Nutzungsrechte für übermittelte Inhalte

Der Vertragspartner garantiert, dass er an den von ihm übermittelten Diensten bzw. Inhalten (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) sämtliche für die jeweils gebuchte Kommunikationsmaßnahme (Fernsehen, Online-, HbbTV, Instagram und/oder Eventwerbung) erforderlichen Nutzungsrechte innehat, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Auftragserfüllung auf VMN übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Das Fernsehnutzungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowie die für Online- und HbbTV-Kommunikationsmaßnahmen erforderlichen Nutzungsrechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Ausstrahlung bzw. Schaltung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Fernsehens bzw. des Internets. Von der Rechteübertragung ausgenommen sind von der GEMA pauschal an die TV-Sender eingeräumte Rechte.

3.20.2 Übertragung von Nutzungsrechten und Freistellung von Ansprüchen

Der Vertragspartner räumt VMN sämtliche für die vertragsgegenständliche Nutzung der übermittelten Inhalte erforderlichen Urheber-, sowie Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung (insb. Free-TV, Pay-TV, pay per view, Instagram, Eventwerbung), öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang, ein, insbesondere auch das Recht, vorgenannte Rechte an zur Schaltung bzw. Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner stellt VMN und/oder den betreffenden Sender von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung vollumfänglich frei, und zwar durch Zahlung von Geld, und ersetzt etwaige darüber hinausgehende Schäden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, VMN nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

3.20.3 Rechteverbleib und Lizenzbedingungen

Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte an der von VMN und/oder von Dritten im Auftrag realisierten Kommunikationsmaßnahme (z.B. Layout etc.) verbleiben bei VMN und/oder dem Dritten. Die Nutzung solcher Kommunikationsmaßnahmen durch den Vertragspartner außerhalb der betreffenden Kooperation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens von VMN (Lizenz) ggf. gegen Zahlung einer im Einzelfall zu verhandelnden Lizenzvergütung.

4. Vergütung, Kosten und Zahlungsbedingungen

4.1 Brutto- oder Nettopreisangaben

Die genannten Preise sind Nettopreise (also zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer).

In vielen Fällen ist es im Voraus nicht oder nur schwer möglich, den Brutto-Betrag bzw. die Höhe des Steuerbetrages zu ermitteln. VMN behält sich daher vor, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anfallende Umsatzsteuer erst bei Rechnungsstellung zu ermitteln und in Rechnung zu stellen; es kann auch sein, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Sie zur

Abführung der Steuer verpflichtet sind, so dass die von VMN bei Vertragsschluss genannten Summen grundsätzlich nicht endgültig sind bzw. nicht pauschal ein fester Steuersatz zugrunde gelegt werden kann.

Sollte sich nach Stellung der Rechnung innerhalb der gesetzlichen Verjährung herausstellen, dass die Umsatzsteuer höher oder niedriger zu berechnen gewesen wäre, ist VMN im Fall einer niedriger ausfallenden Berechnung zur entsprechenden Erstattung an Sie verpflichtet, im Fall der höher ausfallenden Berechnung berechtigt, den Fehlbetrag nachzuberechnen, in beiden Fällen auch zur entsprechenden Korrektur der Rechnung bzw. Neuausstellung.

4.2 Währung und Währungsschwankungen

Die Abrechnungen von VMN erfolgen in Euro.

Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Ihren Lasten.

Für Veranstaltungen und Reisen außerhalb des Euro-Währungsgebietes besteht die Wahrscheinlichkeit von Währungsschwankungen. Insofern kann die Gesamtsumme des Auftrages in Euro von dem zum Zeitpunkt des Zahlungsauftrages an einen Leistungsträger oder Nachunternehmer außerhalb des Euro-Währungsraumes geltenden Wechselkurs abhängen und sich verändern. Es werden die durch die Europäische Zentralbank jeweils tagesaktuell zum Abrechnungszeitpunkt veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt.

4.3 Die Kosten und Vergütung von Viavace Media Networks sind Schätzwerte

Die in einem von VMN erstellten Voranschlag bzw. Angebot aufgeführten Vergütungen und Kosten beruhen auf dem im Zeitpunkt der Erstellung bekannten Planungsstand und sind Schätzwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Festpreise bezeichnet wurden.

Notwendige, und von VMN nicht zu vertretende Änderungen und Anpassungen auch gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere siehe Preisänderung in Ziffer 4.8) bleiben daher vorbehalten.

Dies gilt auch für schwankende Einsatzzeiten der Beschäftigten und Mitwirkenden sowie für die Einsatzdauer, Menge und Art des Equipments.

Haben wir keinen Festpreis vereinbart, gelten die Preise zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsbeschaffung oder Leistungserbringung, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Preise verbindlich festgelegt wurden. Trifft VMN nach Maßgabe der Ziffer 12 ein Verschulden, die Beschaffung verzögert beauftragt zu haben, und ist durch die Verzögerung eine Preiserhöhung eingetreten, kann VMN jedenfalls den Preis abrechnen, der ohne die Verzögerung gelten würde.

Aufwandsbezogene Leistungen, die nicht mit Festpreis angeboten wurden, sind des VMN gegen Nachweis zu erstatten.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Verschulden dann nicht gegeben ist, VMN nachweisen kann, dass der von ihr gewählte Zeitpunkt einer Beschaffung branchenüblich ist oder zum damaligen Zeitpunkt in Abwägung der Umstände des Einzelfalls (bspw. dem Risiko einer zu frühen Beschaffung bei unsicherer Auftragslage oder hohen Stornokosten) sachgerecht war.

4.4 Tagessätze, Nacharbeiten, Wartezeiten, Off-Days, Reisetage

Einem Tagessatz liegt ein Zeitraum innerhalb eines Kalendertages (00:00 bis 24:00 Uhr) mit bis zu 10 Stunden (inklusive Pausen) zugrunde.

Über diesen Zeitraum hinausgehende Leistungen bedingen den Einsatz von weiterem Personal, das entsprechend berechnet wird. Dies gilt auch, wenn zwischen zwei Arbeitstagen nicht die sich aus dem Arbeitszeitgesetz ergebende Ruhezeit eingehalten werden könnte.

Einen angebrochenen Kalendertag kann VMN mit einem Tagessatz berechnen, wenn aufgrund gesetzlicher Ruhezeiten oder aus anderen Gründen ein Arbeiten für andere Projekte im angebrochenen Tag nicht möglich oder zumutbar ist. Wenn VMN für andere Projekte arbeiten kann, kann sie aber zumindest die tatsächlich aufgewendeten Stunden des angebrochenen Tages berechnen.

Die Zeit für Anreise und Rückreise sowie von VMN nicht zu vertretende Wartezeiten werden unabhängig von der Art des Reisemittels als Leistungszeit berechnet, soweit nicht anders schriftlich angeboten.

Tage zwischen zwei Arbeitstagen, die VMN bzw. ihre Gehilfen nicht an ihrem bzw. ihren Wohnsitz verbringen können (weil der Reiseaufwand nicht gewollt oder nicht zumutbar ist oder dadurch gesetzliche Arbeits- und Ruhezeiten nicht gewahrt werden können), werden jeweils als sog. Off-Day mit 50 % des Tagessatzes berechnet. Kann VMN nachweisen, dass aufgrund der Umstände vor Ort ein Arbeiten für andere Projekte nicht möglich ist, kann sie den Prozentsatz gemäß § 315 BGB auf bis zu 100 % anpassen.

4.5 Nicht enthaltene Kostenbestandteile = ggf. zusätzliche Kosten

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind in der von VMN angebotenen bzw. veranschlagten Vergütung und Kosten insbesondere folgende mögliche Positionen nicht enthalten – und zwar auch dann, wenn die Leistungen als solche zum Vertragsgegenstand gehören:

- a. Abfallsortierung und -beseitigung.
- b. Arbeitsschutz in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten/Gehilfen von VMN am Produktions- bzw. Veranstaltungsort.
- c. Bauabnahmen (örtlich bzw. ortsabhängig) inklusive Antragstellung, Verfahren und Gebühren.
- d. Bewachung.
- e. Bodenschutz- oder Renaturierungsarbeiten.
- f. Catering/Verpflegung mittlerer Art und Güte (darunter mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag und Nacht, im Winter warme Getränke, im Sommer gekühlte Getränke), wenn die Leistungserbringung außerhalb des Geschäftssitzes von VMN erfolgt. 7. Datenschutzrechtliche Beratung
- g. Einweisungen von Personen, die nicht ausdrücklich der Aufgabensphäre des VMN zuzuordnen sind (z.B. Ihre Gäste, Ihre Beschäftigten und Gehilfen).
- h. Elektrische Betriebsmittel, Kettenzüge und sonstige Arbeitsmittel: Prüfung, soweit Sie oder Ihre Gehilfen diese VMN überlassen.
- i. Fahr-, Durchfahrts- und Parkgenehmigungen und deren Beschaffung.
- j. Fahrt/Reise von/zu Ihnen und/oder von/zum Veranstaltungsort (2. Klasse Bahn, Standardklasse Flug, Mietwagen mittlerer Güte; maßgeblich ist im Zweifel die Entfernungsangabe von Google Maps), insbesondere Tankkosten für PKW und LKW.
- k. Genehmigungen (inklusive der Antragstellung, Verfahren und Gebühren).
- l. Höhenarbeiten (z.B. Arbeiten in Personenliften, auf Leitern über 3 Meter Arbeitshöhe, seilgestützt o.ä.).
- m. Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Personen als die eigenen Beschäftigten/Gehilfen von VMN (z.B. Konzept, Testung) am Produktions- bzw. Veranstaltungsort.
- n. Kosten, die durch Anmietung einer Versammlungsstätte gemäß der Landes-Versammlungsstättenverordnung anfallen und vom Betreiber weiterberechnet werden (z.B. Brandsicherheitswache, Bestuhlungsplan, Ordnungsdienst usw.).
- o. Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen können (z.B. Brandsicherheitswache, Löschwassertanks, Lärmschutzmessungen usw.).
- p. Künstlersozialabgabe, soweit VMN nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schuldner der Abgabe ist.
- q. Lager bzw. Lagerung sowie Transport; Verwahrung und/oder Transport von Bargeld oder Wertgegenständen (bspw. Schmuck, Gemälde, Exponate), von denen VMN nicht Eigentümer ist.
- r. Landesspezifische Abgaben und Steuern (letztere, soweit es sich nicht um die Umsatzsteuer bei Preisen gegenüber Verbrauchern handelt).
- s. Lizenzen und ihre Beschaffung und Finanzierung (von Rechteinhabern oder Verwertungsgesellschaften).
- t. Rechtsdienstleistungen.
- u. Schutzrechte und deren Prüfung.
- v. Steuerrechtliche Beratung

- w. Stromanschlüsse und -leitungen sowie Stromverbrauch, Wasseranschlüsse und leitungen sowie Wasserverbrauch, Gas-/Öl-/Energieanschlüsse und -verbrauch und leitungen, ebenso Lüftung, Klimatisierung, Heizung und dem jeweiligen Verbrauch.
- x. Telekommunikation ins/vom Ausland.
- y. Übernachtungen (in einem durchschnittlichen 4-Sterne-Hotel mit Einzelzimmerbelegung und Frühstück).
- z. Urheberrechte: (Auch nachvertraglich entstehende) Auskunftserteilungen an Urheber und finanzielle Forderungen von Urhebern.
- aa. Versicherungen und deren Beschaffung.
- bb. Zelte/Pavillons usw.: Prüfung von Versorgungsleitungen im Erdreich bei Zeltgründungsarbeiten, notwendige Ballastierung.

Sie müssen diese Kosten, soweit sie anfallen, zusätzlich bezahlen, soweit das nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.

Es wird klargestellt, dass die vorstehende abstrakte Auflistung von möglichen Kostenbestandteilen kein Indiz dafür ist, ob/dass diese Positionen Teil des individuellen Vertragsgegenstandes sind; der Vertragsgegenstand richtet sich ausschließlich nach Ziffer 3.

4.6 Handling Fee

VMN ist berechtigt, eine Handling Fee von bis zu 15 % der Nettoauftragssumme aus vermittelten Verträgen zu berechnen, wenn sie für Auswahl, Beauftragung und/oder Betreuung von Dienstleistern/Leistungsträgern beauftragt ist, und diese den Vertrag direkt mit Ihnen schließen; dies gilt auch dann, wenn der Vertrag ohne ihr Verschulden nicht zustande kommt.

4.7 Zusätzliche Leistungen

Als „zusätzlich“ gilt eine von VMN zu erbringende Leistung, die notwendig für den Auftrag oder von Ihnen gewünscht, aber bislang nicht angeboten bzw. Bestandteil des Vertrages ist.

Hat VMN die nachträgliche Notwendigkeit nicht zu vertreten, sind die zusätzlichen Leistungen, soweit sie zumutbar leisten können, durch Sie zu vergüten. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten für diese Vergütung bzw. Kosten die für den bisherigen Vertragsgegenstand vereinbarten Preise, Stunden- bzw. Tagessätze entsprechend.

4.8 Nachträgliche Preisänderungen

Für den Fall der Vereinbarung von Festpreisen oder vereinbarten Stunden-/Tagessätzen oder sonstigen multiplizierbaren Sätzen gilt:

4.8.1 - Allgemeine Erhöhung nach Ablauf von 4 Monaten:

VMN kann die vereinbarte Vergütung und/oder Kosten nachträglich erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten ihre vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen. Diese Bestimmung erlaubt nur die Erhöhung von Kosten, die an Dritte geleistet werden müssen, und nicht eine damit einhergehende Erhöhung ihres Gewinns.

4.8.2 - Kurzzeitigere Erhöhung:

Erfolgt eine Preissteigerung weniger als 4 Monate zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung, gilt folgendes:

Die Steigerung dürfen sie nicht zu vertreten haben; der Grund der Steigerung darf aber bei Vertragsschluss bereits bekannt sein, aber nicht von ihnen bei positiver Kenntnis arglistig verschwiegen worden sein.

VMN kann den auf die Kosten im Sinne der Ziffer **4.8.1** entfallenden Preis (nicht aber ihren Gewinn) gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen durch Erklärung Ihnen gegenüber anpassen. Im Übrigen gilt § 315 Absatz 3 BGB.

4.8.3 - Anpassung vor Unzumutbarkeit:

Wenn eine Preisänderung bei Ihnen zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB führt und bevor der Vertrag somit vorzeitig beendet werden könnte, können Sie und VMN verlangen, dass die gegenseitigen Leistungen i.S.d. § 313 BGB angemessen anzupassen sind.

4.9 Vorauszahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind 50 % der vereinbarten Gesamtsumme sofort nach Vertragsschluss zu zahlen. Die zweite Rate in Höhe von 40 % der Gesamtsumme ist 2 Wochen vor dem Veranstaltungs-/Reisedatum zu zahlen, bei einem geringeren Vorlauf ebenfalls sofort nach Vertragsschluss. Ist kein Veranstaltungs-/Reisedatum benannt oder vereinbart, sind 50 % der vereinbarten Gesamtsumme 2 Wochen nach Vertragsschluss zu zahlen, die zweite Rate 2 Monate nach Vertragsschluss.

4.10 Teilleistungen, Abschlagszahlungen

Bei abgrenzbaren Teilleistungen kann VMN entsprechende Teilzahlungen verlangen. § 632a BGB gilt entsprechend.

VMN kann darüber hinaus Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB verlangen.

4.11 Rechnungsstellung

Die Rechnung zu einem Projekt wird von VMN erstellt, sobald ihr alle Rechnungen der beauftragten Leistungsträger bzw. Nachunternehmer vorliegen.

Rechnungen sind sofort fällig. Ist der Zugang oder die Ordnungsgemäßheit der Rechnung streitig, kann VMN die unverzügliche Zahlung des Netto-Betrages verlangen, der sich, ggf. mit verschiedenen Terminen für Vorschusszahlungen, aus ihrer Vereinbarung (Vertragsschluss) ergibt.

4.12 Verzug, Mahnung

Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4.13 Besondere steuerrechtliche Hinweise bei Auslandsbezug

Da in manchen Staaten Steuern bestehen, die nicht abgezogen werden können (sog. Kostensteuern) und sich diese auch während der Vertragsdurchführung ändern können, wird vereinbart, dass sich entsprechend solcher Steueränderungen auch die kalkulierten Kosten ändern können und dementsprechend anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund ist VMN zur Erhöhung der Kosten/Preise auch dann berechtigt, wenn ein Staat nach Abgabe der Preiskalkulation seine Steuern erhöht, die nicht abzugsfähig sind; entsprechendes gilt für eine Reduzierung der Steuern.

Zuzüglich zu den Nettobeträgen berechnet VMN die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Soweit die von VMN erbrachten Leistungen dem Reverse-Charge-Verfahren bzw. der Umkehr der Steuerlast gemäß § 13b UStG (oder entsprechenden Nachfolgeregelungen) unterliegen, rechnet sie ihre Leistungen netto ab mit dem Hinweis "Reverse Charge / Umkehr der Steuerlast". Sie sind dann als Leistungsempfänger verpflichtet, die sich daraus resultierende Umsatzsteuer selbst durchzuführen.

5. Verantwortliche Personen und Sprache

5.1. Benennung von Personen

Sie und VMN benennen jeweils mindestens eine Person, die für die Abwicklung des Vertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

Sie und VMN benennen für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung jeweils mindestens eine Person mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf. Diese von einer oder mehreren Personen besetzte Position muss bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein. Dies gilt für Sie dann nicht, wenn VMN auftragsgemäß Aufbau, Abbau und die Veranstaltung eigenständig betreuen soll.

5.2 Sprache

Als Sprache für die Planungen und Organisation sowie die Nacharbeit zur Veranstaltung wird deutsch vereinbart. Rechtsverbindliche Wirkung entfaltet aber nur die deutsche Sprache bzw. Äußerungen in deutscher Sprache (gleich ob schriftlich oder mündlich).

Als Produktionssprache (also die Sprache in der Zeit vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Aufbau, Abbau, Proben und die Veranstaltung selbst) wird deutsch vereinbart.

Soweit nicht anders vereinbart, muss das weisungsbefugte Personal und das Personal, das an sicherheitskritischen Situationen eingesetzt wird, die Produktionssprache beherrschen. „Beherrschen“ bedeutet, dass das Personal in der Lage sein muss, auch in unvorhergesehenen kritischen Situationen eine Kommunikation mit anderen Dienstleistern, dem Veranstalter, der Polizei, Feuerwehr usw. sicher führen zu können.

6. Einsatz von Ihren Materialien, Rechten und Ihre Vorgaben**6.1 Vorgabe und Überlassung von Immobilien, Gegenständen, Dateien usw.**

Wenn Sie eine Veranstaltungsstätte, Gerätschaften, Dienstleister, Software, Logos, Titel, Texte, Fotos, Videos, Dateien, Daten oder deren Nutzung usw. vorgeben oder an VMN überlassen und sie selbst nicht die freie Auswahl haben, ist VMN nicht verpflichtet, diese auf Rechtmäßigkeit, Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen. Dies gilt auch, wenn sie einen Ortstermin, eine Begehung oder dergleichen durchführen.

Wenn Sie von VMN Gerätschaften (z.B. elektrische Betriebsmittel, Kettenzüge) überlassen, die einer regelmäßigen oder einzelfallabhängigen Prüfung bedürfen (z.B. nach DIN, VDE oder Unfallverhütungsvorschriften), darf sie davon ausgehen, dass Sie diese Prüfung regelkonform bereits vor der Überlassung an sie durchgeführt haben und die Gerätschaften ohne Weiteres direkt betriebsbereit sind.

Die vorstehend geregelte Nichtverantwortlichkeit gilt nicht, wenn sich von VMN die Rechtswidrigkeit, Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit usw. aufdrängt oder wenn Sie sie zur Prüfung ausdrücklich vergütungspflichtig beauftragt haben.

Soweit im Rahmen ihrer Leistungserbringung Materialien von Ihnen verwendet oder genutzt werden sollen, haben Sie auf Ihre Kosten für eine rechtzeitige Anlieferung je nach Vereinbarung an ihren Sitz oder an den Veranstaltungsort Sorge zu tragen.

An sie gelieferte und nicht genutzte oder wieder verwendbare Materialien von Ihnen müssen innerhalb des Mietzeitraums der Veranstaltungsstätte, ansonsten innerhalb einer Woche nach Abschluss ihrer Leistungen wieder abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist VMN berechtigt, die Materialien auf Ihre Kosten fachgerecht zu entsorgen oder an Sie liefern zu lassen.

6.2 Überlassung von Rechten an sie

Vorstehende Ziffer 6.1 gilt auch, wenn Sie, VMN, Rechte z.B. an Logos, Fotos, Musik, Texten, Videos usw. überlassen oder einräumen.

VMN ist berechtigt, diese vertragsgemäß zu nutzen und soweit notwendig auch an Dritte weiterzugeben. Sie stellen sicher, dass VMN hierzu die notwendigen Rechte innehaben bzw. informieren sie schriftlich über etwaige Bedenken oder Beschränkungen.

7. Ihr Eigentum, Ihre Dokumente, Nutzungsrechte

7.1 Eigentum

Von Ihnen erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen, Skizzen, Dateien und andere Gegenstände verbleiben in Ihrem Eigentum und sind nach Vertragsende wieder an Sie zurückzugeben, soweit der Eigentumsübergang nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

Dies gilt direkt bzw. entsprechend für Rohdaten oder „offene Dateien“.

Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen Ihnen und VMN kein Vertrag zustande, so verbleiben alle Leistungen und Rechte ausschließlich bei Ihnen.

7.2 Schutz Ihrer Dokumente und Ideen

Für alle von Ihnen erstellten Veranstaltungskonzepte, Hygienekonzepte, Sicherheitskonzepte, Planungsunterlagen, Checklisten, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen sowie in Textform oder auf andere Weise verkörperter Ideen (Werke) gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetzes geschützt sein sollten.

Diese Wirkung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Diese Bestimmung gilt aber dann nicht, soweit das Werk derart offenkundig allgemein-üblich ist, dass ein Schutz aus dieser Bestimmung Sie unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Sie sind darlegungspflichtig dafür, dass das Werk ganz oder teilweise offenkundig allgemein-üblich ist, VMN ist dann beweispflichtig dafür, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall ist.

7.3. Ihre Nutzungsrechte

Sie erwerben mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Sie erwerben nur dann ohne Bezahlung diese Nutzungsrechte, soweit im Verhältnis zum Vertragszweck bzw. Nutzungszeit eine spätere Fälligkeit vereinbart ist. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von VMN unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen angemessenen Vergütungspflicht.

VMN sorgt, soweit sie dazu beauftragt ist, nur für die Lizenzierung der für den Auftrag notwendigen Rechte Dritter (z.B. Lizenz für die Aufführung bei einer beauftragten Musikaufführung). Soweit Sie Werke bzw. Rechte darüber hinaus nutzen möchten, sind Sie selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Rechte verantwortlich (z.B. Aufzeichnung der Aufführung auf Video und Upload des Videos im Internet).

VMN ist nicht verpflichtet, Rohdaten bzw. offene Dateien herauszugeben, und hat im Falle einer Herausgabe jedenfalls einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Wiederholte Nutzungen durch Sie ohne ebenso wiederholten vergüteten Auftrag an VMN lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus, soweit die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und/oder mit der bisherigen Vergütung bereits angemessen abgegolten ist. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Soweit Urheber Ansprüche aus §§ 32 ff. Urheberrechtsgesetz geltend machen, so hat VMN einen Anspruch auf Erstattung der von ihr getätigten Zahlungen bzw. Freistellung von den Ansprüchen des Urhebers.

Soweit VMN, Rechte bei Dritten beschafft, gilt für eventuell von dort gestellte finanzielle Forderungen Ziffer 17.3 entsprechend.

8. Vereinbarungen mit Blick auf die Sicherheit

8.1 Befolgung von Vorgaben der Leistungsträger

Sie sind verpflichtet, den am Veranstaltungsort angebrachten sicherheitsrelevanten Hinweisen (z.B. vom Betreiber der Location, Betreiber von Fahrgeschäften oder Anlagen usw.) Folge zu leisten, ebenso Vorgaben und Empfehlungen des örtlichen ausführenden Dienstleisters oder anderer Berater, die über die notwendigen örtlichen und inhaltlichen Kenntnisse verfügen, um etwaige Gefährdungen beurteilen zu können.

8.2 Verantwortlichkeit für Ihre Mitarbeiter, Gehilfen und Gäste

Sie sind für das Tun und Unterlassen Ihrer Beschäftigten, der von Ihnen beauftragten Dienstleister (Gehilfen) und soweit vorhanden Ihrer Gäste verantwortlich, soweit VMN nicht diese Personen zu einem rechtswidrigen Handeln oder Unterlassen rechtswidrig veranlasst hat.

Soweit Sie Dritte einladen oder teilnehmen lassen, sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die hier genannten Vorgaben beachten und einhalten.

8.3 Eignung und Fähigkeit von Mitarbeitern, Gehilfen und Gästen

VMN ist nicht verpflichtet, ausreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Erlaubnisse Ihrer Mitarbeiter, Gehilfen und Gäste zu überprüfen, soweit sich nicht aufdrängt, dass Fähigkeiten, Kenntnisse und Erlaubnisse nicht vorliegen oder sie nicht ausdrücklich zur Prüfung beauftragt ist.

8.4 Arbeitssicherheit, Hygiene

VMN hat einen Anspruch auf Auskunft über Arbeitssicherheits- und allgemeine Sicherheitsmaßnahmen sowie Hygienemaßnahmen am Veranstaltungsort, ebenso über andere Unternehmen, die zur selben Zeit wie sie am Veranstaltungsort tätig sind.

Sie setzen zur Abstimmung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmer, auch VMN, einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter ein, § 6 DGUV Vorschrift 1 (BGV A1). Der Vertreter hat bei Abwesenheit des Koordinators die gleichen Rechte und Pflichten, wie dieser. Sie geben die Namen des Koordinators und seines Stellvertreters des VMN bekannt. VMN ist, wie jeder beteiligte Unternehmer, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der von ihr eingesetzte Verantwortliche, den sie Ihnen auch benennen, bei der jeweiligen Arbeitsaufnahme über Namen und Funktion des Koordinators und seines Vertreters hinreichend informiert ist.

Der Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Unternehmen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen gewährleistet sind. Er stellt zu diesem Zweck einen zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplan auf. Er hat das Recht, von VMN hierfür alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere einen Arbeitsablaufplan mit folgenden Angaben: Vorgesehener Arbeitsbeginn, voraussichtliches Arbeitsende, Personalstärke, Geplante Arbeitsweise, Verantwortliche (weisungsbefugte Beauftragte). VMN hat auch die vorstehenden Angaben für ihre Subunternehmer zu erstatten.

Der Koordinator legt im Arbeitsablaufplan insbesondere die Voraussetzungen fest, die für jede beteiligte Arbeitsgruppe vor Arbeitsaufnahme vorliegen müssen. Der Arbeitsablaufplan wird den Verantwortlichen zur Einhaltung durch die von ihnen geführten Arbeitsgruppen übergeben.

Die Arbeitsaufnahme der beteiligten Unternehmen darf nur unter Einhaltung des Arbeitsablaufplanes erfolgen. Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind einzustellen

und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Arbeitsablaufplanes erfüllt sind oder der Koordinator dies ausdrücklich zulässt. Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Arbeitsablaufplanes.

Der Koordinator ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben den Auftraggebern, deren Verantwortlichen und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Den Weisungen des Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

9.1 Allgemeines

Sie und VMN vereinbaren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenseitig absolutes Stillschweigen auch über das Vertragsende hinaus. Im Übrigen gilt nach Vertragsende Ziffer 17.4.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat und die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet sind.

Die Veranstaltungskonzepte, Sicherheitskonzepte, Hygienekonzepte, Vertragsunterlagen, Planungsunterlagen, Kalkulationsunterlagen, Checklisten, Adresslisten usw. von VMN gelten als Geheimnis im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Sie und VMN sind jederzeit berechtigt, auch nach Vertragsschluss über einzelne Informationen eine eigenständige Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen, die die Rechte des Informationsgebers angemessen und unter Berücksichtigung der hier vereinbarten Rechte und Pflichten wahrt.

9.2 Weitergabe der Pflichten an Dritte

Sie und VMN sind verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Beschäftigten, Kooperationspartnern, Auftragnehmern, Mitgesellschaftern und/oder Mitgeschäftsführern aufzuerlegen.

Ob diese Pflichtenauflegung für Sie bzw. VMN bei jedem Kooperationspartner oder Auftragnehmer zumutbar ist, bestimmt sich nach Ihrem bzw. ihrem Einflussvermögen auf den jeweiligen Kooperationspartner oder Auftragnehmer, sowie die typischerweise zu erwartende Wahrscheinlichkeit und Schwere eines Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung.

Ein Beispiel, bei dem davon auszugehen ist, dass eine Auferlegung der Verschwiegenheitspflichten zumutbar ist, ist ein Auftragnehmer, der einen wesentlichen Teil der jeweils geschuldeten Leistungen leistet (z.B. Überlassung der Veranstaltungsstätte); Gegenbeispiele sind Versand-, Druck- oder Internetdienstleister.

10. Aufnahmerecht, Aufzeichnung, Referenznennung, Muster

10.1 Aufnahmerecht

VMN ist berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ablehnen.

10.2 Aufzeichnung zu Beweis Zwecken

Abweichend von Ziffer 10.1 ist VMN berechtigt, die Veranstaltung (gleich ob als Präsenzformat, hybrides Format oder rein digitales Format) zu Zwecken der Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen (z.B. als Beweismittel) aufzuzeichnen. Dazu können sie Inhalte von Mitwirkenden (z.B. Vorträge von Referenten oder Vorführungen von Künstlern) so aufzeichnen, dass diese Mitwirkenden einzeln erkennbar sind, sonstige Besucher bzw. Teilnehmer der Veranstaltung hingegen stets nur in einer Gruppe mit mehreren Personen.

Sie stellen hierzu sicher und stehen dafür ein, dass die Mitwirkenden damit einverstanden sind.

10.3 Referenznennung

VMN ist berechtigt, Ihren Namen und die vertragsgegenständliche Veranstaltung als Referenz in angemessenem Umfang zu Werbezwecken zu nennen. Sie können aus wichtigem Grund widersprechen.

11. Gewährleistung

11.1 Keine Erfolgsgewährleistung

Eine Gewähr für den Erfolg, den Sie aus den vertrags- und ordnungsgemäß erbrachten Leistungen von VMN ziehen können (z.B. Erreichen der maximalen Besucherzahl, Umsatzsteigerung, Steigerung des Bekanntheitsgrades usw.), wird nicht gegeben, soweit sie dies nicht ausdrücklich garantiert bzw. versprochen haben.

11.2 Abnahme

Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt diese als erfolgt, wenn Sie diese nach der Aufforderung von VMN und einer Fristsetzung, längstens aber innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Aufforderung, nicht mit konkreten Fehlerbeschreibungen verweigern.

11.3 Frist zur Mängelrüge

Sie müssen Reklamationen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich geltend machen (Mängelrüge). Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

12. Ihre Haftung

12.1 Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen

Sie haften für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten.

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhalten, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch VMN gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

Ihre Haftung für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie auch nicht für Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten Ihrer Organe, Ihrer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und Ihren Subunternehmern.

12.2 Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen

Sie haften für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der Ihnen zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von VMN.

13. Höhere Gewalt und andere schwerwiegende Ereignisse

13.1 Höhere Gewalt und andere Ereignisse im Verhältnis zwischen Ihnen und VIAVACE Media Networks

Im Falle Höherer Gewalt oder anderer schwerwiegender Ereignisse, die weder Sie noch VMN zu vertreten haben, die zu einer Nichtdurchführbarkeit, einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führen, kann VMN von Ihnen die bis dahin angefallenen Kosten, die von ihr erbrachten Leistungen und die von ihr gegenüber ihren Nachunternehmern zu leistenden notwendigen Zahlungen ersetzt bzw. vergütet verlangen.

Bei infektionsschutzrechtlichen, bevölkerungsschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen oder polizeilichen Beschränkungen des Vertragsgegenstandes (inkl. Reiseverbote, Beherbergungsverbote usw.), die weder Sie noch VMN zu vertreten haben, wird widerleglich vermutet, dass die Durchführung des Vertrages zu geänderten Rahmenbedingungen unzumutbar ist und damit ein Fall der Ziffer 13.1 vorliegt; die Vermutung wird bspw. durch eine einvernehmliche Verlegung von Termin oder Ort widerlegt.

13.2 Höhere Gewalt & andere Ereignisse außerhalb des Vertragsverhältnisses mit Ihnen

Soweit die Durchführung des diesem Auftrag zugrundeliegenden Projekts bzw. der zugrundeliegenden Veranstaltung für Sie oder Ihren Auftraggeber unmöglich geworden ist, nicht nur unwesentlich erschwert oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt oder nahezu unmöglich erscheint, gilt für die Vergütung von VMN § 648 BGB, gleich ob direkt oder in analoger Anwendung. Sollte durch eine Stornierungsvereinbarung für Sie geringere Kosten anfallen, so gelten diese.

Bei Ereignissen im Sinne der Ziffer 3.7 sowie bei infektionsschutzrechtlichen, bevölkerungsschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen oder polizeilichen Beschränkungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Projekts oder Veranstaltung (inkl. Reiseverbote, Beherbergungsverbote usw.) wird widerleglich vermutet, dass die Durchführung des Projekts und/oder der Veranstaltung zu geänderten Rahmenbedingungen unzumutbar ist und damit ein Fall der Ziffer 13.2 vorliegt.

Wenn einvernehmlich oder gerichtlich die Anwendbarkeit des § 313 BGB festgestellt würde, gilt in finanzieller Hinsicht mindestens die Rechtsfolge der Ziffer 13.1.

13.3 Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung

Wenn Sie oder VMN bei der Stornierung/Kündigung ihres Vertrages bzw. Absage der Veranstaltung als Grund die Sorge vor oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Höherer Gewalt angeben, gilt folgendes:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob tatsächlich Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird der vertragsgemäße Zeitpunkt der Veranstaltung vereinbart. Handelt es sich um einen Zeitraum von mehr als 1 Tag, so gilt die rechnerische Mitte dieses Zeitraums.

Dies gilt also auch dann, wenn Sie vor dem Veranstaltungstermin die Veranstaltung aus Sorge vor einer Höheren Gewalt heraus absagen. Sie haben nachzuweisen, dass die Absage ausschließlich aus dem Grund der Möglichkeit des Eintritts der Höheren Gewalt erfolgt ist.

Stellt sich dann zu dem hier vereinbarten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung bzgl. der Stornierung/Kündigung.

Ist ein Veranstaltungs-/Reisetermin nicht benannt oder vereinbart, ist der Termin maßgeblich, der für die Ablieferung des Werkes oder die Vollendung der Dienstleistung vereinbart ist. Erfolgt Ablieferung des Werkes bzw. Vollendung der Dienstleistung in mehreren Teilschritten bzw. ist der Endtermin nicht identisch mit dem Zeitpunkt, an dem der überwiegende und wesentliche Teil der geschuldeten Leistung vereinbart ist, so gilt dieser Zeitpunkt.

In jedem Fall aber hat VMN, insbesondere bis zur Klärung etwaiger Rechtsfragen, einen Anspruch auf Bezahlung aus Ziffer 13.1. Eine dementsprechende Zahlung durch Sie gilt nicht als Anerkennung der Höheren Gewalt und Verzicht auf etwaige andere Ansprüche gegen VMN. Eine Annahme Ihrer Zahlung durch VMN gilt nicht als Anerkennung der Höheren Gewalt und Verzicht auf etwaige darüberhinausgehende Ansprüche gegen Sie.

13.4 Vorhersehbarkeit

Beide Vertragspartner können sich auf Rechtsinstitute wie bspw. Höhere Gewalt oder Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen auch dann, wenn bei Vertragsschluss nicht mehr unvorhersehbar war, dass ein bestehendes oder bekanntes Ereignis zur Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit führen könnte; diese Vereinbarung steht vor dem Hintergrund, dass beide Vertragspartner berechtigterweise hoffen, dass auch bei bestehenden oder bekannten Ereignissen wie bspw. die Sars-CoV-2-Pandemie der Vertrag dennoch ausgeführt werden kann und soll.

13.5 Rechte und Pflichten nach Rücktritt

Es gelten nach dem Rücktritt im Übrigen die in Ziffer 17 geregelten Rechte und Pflichten.

14. Kündigung

14.1 Kündigung aus wichtigem Grund durch VIAVACE Media Networks

Der Vertrag beginnt zum XX.XX.2024 / mit Unterschrift beider Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit / bis zum XX.XX.XXXX.

- Wenn er auf unbestimmte Zeit läuft: Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende von jeder Partei ordentlich gekündigt werden.
- Wenn er bis zu einem bestimmten Zeitraum läuft: Nach Ablauf der genannten Zeit endet der Vertrag automatisch.

Für beide Varianten außerdem:

Das außerordentliche Kündigungsrecht für beide Parteien bleibt bestehen.

Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn:

- Zahlungsverzug von Ihnen nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und nach Insolvenzeröffnung eintritt.
- sich Umstände ergeben, die für VMN bei Vertragsschluss unbekannt waren und die die Sicherheit der Veranstaltung, der Gäste, Mitwirkenden oder Beschäftigten gefährden und VMN bei Kenntnis dieser Umstände den Vertrag nicht oder nicht zu diesen Konditionen geschlossen hätte oder wenn nur durch eine Kündigung die Gesundheit oder die Unversehrtheit eines Dritten gewährleistet bleibt.
- Mängel, die VMN nicht zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder Mängel festgestellt werden, die VMN zu vertreten hat, soweit nur durch eine Kündigung die Gesundheit oder die Unversehrtheit eines Dritten gewährleistet bleibt.

- Sie gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit des von VMN eingesetzten Personals (Lieferung, Aufbau, Service usw.) vor Ort dienen.
- Sie Umstände vorsätzlich verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder das Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Beschäftigten oder Gehilfen von VMN von Bedeutung sind, vor allem mit Blick auf Sicherheit und Rechtmäßigkeit.
- eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Auftragsgegenstand genannten abweicht, dies für VMN bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war und dadurch die sichere und rechtmäßige Durchführung der Veranstaltung, auch ggf. ergänzt um notwendige und zumutbare kurzfristige Maßnahmen, nicht gewährleistet ist, oder VMN die Teilhabe an einer solchen Veranstaltung nicht zumutbar ist und sie bei Kenntnis der Abweichung den Vertrag nicht oder nicht zu diesen Konditionen geschlossen hätte.
- anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung, auf der Logos, Equipment oder Personal von VMN präsent und anwesend sind, unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht, und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder die sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken.
- Sie technische oder bauliche Anlagen betreiben, die nicht zulässig sind und dadurch VMN oder ihr Personal gefährdet sein können.
- Sie nicht örtliche Gegebenheiten schaffen, die vereinbart oder für eine termingerechte Lieferung oder Betreuung/Service vor Ort erforderlich sind. Darunter fallen z.B. Schotterzufahrten, Lastgrenzen der Zuwege, Entfernungen von der zuletzt zulässigen Parkmöglichkeit des Lieferfahrzeugs zum Lieferort, ebenso mangelnde Belastbarkeit des Bodens, Beleuchtung, Brandschutz, Fluchtwege, und eine Bereitstellung ist auch an der Bordsteinkante unmöglich oder mit Blick auf ihr Eigentum nicht zumutbar.
- sich die zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und von VMN die Aufrechterhaltung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist.
- eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

VMN nicht aus einem vorstehend genannten Grund, ist diese Nichtkündigung kein Anerkenntnis oder keine Akzeptanz der Sach- und Rechtslage und schließt die Geltendmachung weiterer Rechte nicht aus.

Liegt ein Ereignis im Sinne der Ziffer 13 vor, haben die dortigen Regelungen Vorrang gegenüber der Kündigung.

14.2 Kündigung durch Sie

Sie können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Ihnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks und/oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann; insoweit gelten die in Ziffer 14.1 genannten Gründe entsprechend.

Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

14.3 Erforderlichkeit einer vorherigen Abmahnung

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes unwahrscheinlich ist, ein weiteres Festhalten am Vertrag für den kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist und die Kostentragung der durch das Abstellen der Kündigungsgründe entstehenden Mehrkosten (Vergütung, Kosten) durch den anderen nicht zumindest anerkannt wird. Betrifft der Kündigungsgrund den Körper, die Gesundheit oder das Leben von Menschen, dann muss die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts zweifelsfrei sein.

14.4 Vergütungsanspruch nach einer Kündigung

Kündigt VMN aus wichtigem Grund, den Sie und sie nicht zu vertreten haben, gilt für ihre Vergütung und Kosten § 648 BGB entsprechend.

Kündigen Sie aus wichtigem Grund, so hat VMN einen Anspruch auf die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil ihrer Leistung entfällt.

14.5 Rechte und Pflichten nach Kündigung

Es gelten nach der Kündigung im Übrigen die in Ziffer 17 geregelten Rechte und Pflichten.

15. Stornierung durch Sie

15.1 Allgemeines

Soweit Sie den Vertrag aus einem Grund aufheben möchten, den VMN nicht zu vertreten hat und der nicht auf Höherer Gewalt oder anderen gesetzlich geregelten Gründen beruht („Stornierung“), so ist dies nachfolgender Maßgabe möglich. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bemessung der Pauschalen ist der Eingang Ihrer Stornierung bei VMN.

Auf die Bestimmung zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung bzw. Unterscheidung zwischen Stornierung und Höherer Gewalt wird auf den entsprechenden Absatz in der Höheren Gewalt-Klausel (Ziffer 13.3) verwiesen.

15.2 Ihr Wahlrecht bei Stornierung

Sie können wahlweise die konkret vereinbarten Preise abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen oder Ihre Kosten und Ihren entgangenen Gewinn mit einer Pauschale abrechnen. In diesem Fall gelten dann die nachstehenden Pauschalen.

In beiden Fällen müssen Sie die Kosten von Dritten erstatten, die durch diese Dritten bei VMN oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in ihr vereinbartes Honorar und in die Pauschalen eingepreist sind, wofür sie beweispflichtig sind; die Nicht-Einpreisung ist anzunehmen, wenn sie in den Angeboten bzw. Kalkulationen die Kosten der Dritten gesondert ausgewiesen haben.

15.2.1 Wenn Sie die Pauschale wählen

Wenn ein konkreter Veranstaltungstermin vereinbart ist, gelten folgende Pauschalen:

- Bei einer Stornierung bis 100 Tage vor dem ersten Tag (ohne Anreise) der Veranstaltung 50 % der vereinbarten Netto-Vergütung,
- Bei einer Vertragsaufhebung bis 60 Tage vor dem ersten Tag (ohne Anreise) der Veranstaltung 70 % der vereinbarten Netto-Vergütung,
- Bei einer Vertragsaufhebung bis 30 Tage vor dem ersten Tag (ohne Anreise) der Veranstaltung 90 % der vereinbarten Netto-Vergütung.

Für die Fristberechnung gilt: Mit „Tagen“ sind volle Wochentage (Montag bis Sonntag, jeweils 0 Uhr bis 24 Uhr) zwischen dem Zugang der Stornierung bei VMN (dieser Tag endet um 24 Uhr) und dem Beginn des ersten Veranstaltungs- bzw. Reisetages (dieser Tag beginnt um 0 Uhr) gemeint.

- Wenn kein Veranstaltungs- oder Reisetag vereinbart ist, sondern ein Fertigstellungstermin oder ein Zeitraum:
- Bei einer Stornierung ab 30 Tage nach Vertragsschluss 50 % der vereinbarten Netto-Vergütung,
- Bei einer Vertragsaufhebung ab 60 Tage nach Vertragsschluss 70 % der vereinbarten Netto-Vergütung,
- Bei einer Vertragsaufhebung ab 100 Tage nach Vertragsschluss 90 % der vereinbarten Netto-Vergütung.

Für die Fristberechnung gilt: Mit „Tagen“ sind volle Wochentage (Montag bis Sonntag, jeweils 0 Uhr bis 24 Uhr) zwischen dem Tag des Vertragsschlusses (dieser endet um 24 Uhr) bis zum Zugang der Stornierung bei VMN (dieser Tag beginnt um 0 Uhr) gemeint.

Bemessungsgrundlage ist der auf die Vergütung von VMN entfallende und zum Stornierungszeitpunkt tatsächlich bestehende Nettoauftragswert.

Liegt diesen AGB ein Rahmenvertrag über beabsichtigte mehrere Veranstaltungen oder Jahre zugrunde, und erfolgt die Stornierung zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Vergütungsvereinbarung für die weitere Veranstaltung bzw. den weiteren Zeitraum (gibt es Zeiträume wie bspw. Jahre als Laufzeit, gelten diese vorrangig vor einzelnen Veranstaltungen) getroffen wurde, gilt als Bemessungsgrundlage die Vereinbarung des vergangenen Zeitraums bzw. der vergangenen Veranstaltung. Erfolgt die Stornierung vor dem Zeitpunkt, bevor die erste Vergütungsvereinbarung überhaupt getroffen ist, ist Bemessungsgrundlage der Betrag, der bei Vertragsschluss zugrunde lag.

Sie haben die Möglichkeit, nachzuweisen, dass bei VMN kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag anstelle der Pauschale erstatten.

15.2.2 Wenn Sie die konkrete Schadensberechnung wählen

Wählen Sie die konkrete Berechnung der Vergütung, behält VMN ihren Anspruch auf die Vergütung. Sie muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Es wird widerleglich vermutet, dass VMN 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

15.3 Dauer der Ausübung des Wahlrechts

VMN kann das Wahlrecht so lange ausüben, bis eine Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Abwicklung erfolgt ist. Das bedeutet auch, dass sie die Wahl „Pauschale“ ändern kann in die Wahl „konkrete Berechnung“, solange über die Pauschale keine Einigung erzielt wird oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ebenso umgekehrt.

15.4 Ihr vorheriges Auskunftsrecht

Sie können vorab eine Berechnung der je nach Ausübung der Wahl entstehenden Kosten im Fall einer Stornierung verlangen. Für die Berechnung benötigt VMN einen angemessenen Zeitraum von mindestens 10 Werktagen (Montag - Freitag). Sie ist berechtigt, von dieser Berechnung im Falle der Vertragsabwicklung nach einer Stornierung um bis zu 10 % nach oben abzuweichen, wenn sie nachweisen kann, dass aufgrund der Kurzfristigkeit eine korrekte Berechnung nicht möglich war. Sie kann ihren Aufwand für diese Berechnung angemessen vergütet verlangen.

15.5 Rechte und Pflichten nach der Stornierung

Es gelten nach der Stornierung im Übrigen die in Ziffer 17 geregelten Rechte und Pflichten.

16. Terminsverlegung

Eine Termins- oder Ortsverlegung ist im Einvernehmen beider Vertragspartner möglich.

Es gelten vorrangig die folgenden Bestimmungen auch dann, wenn sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich erwähnt bzw. vereinbart und soweit sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

16.1 Geltung der AGB

Wird der Projekt- oder Veranstaltungstermin verlegt, gelten für den neuen Termin diese AGB fort, auch dann, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Fristen, Termine

Im ursprünglichen Vertrag bzw. in diesen AGB genannte bzw. vereinbarte Fristen beginnen diese durch eine Verlegung nicht neu oder nochmals; so gelten insbesondere die Fristen bzw. Termine der Stornoregelung in Ziffer 15 weiterhin bezogen auf den ursprünglichen zuerst vereinbarten Termin, soweit nicht auch diese Fristen bzw. Termine ausdrücklich schriftlich neu vereinbart werden.

16.3 Preiserhöhungen

Soweit dann nicht anders vereinbart, können Sie auch fest vereinbarte Preise (Ihre Vergütung und Kosten Dritter) anpassen, soweit für die Verlegung die Preise gestiegen sind. Soweit Sie nachweisen können, dass allein durch die Terminsverlegung die fest vereinbarten Preise gestiegen sind, entfallen die Voraussetzungen der Ziffer 4.8.

16.4 Ihr Mehraufwand

Haben Sie durch die Verlegung einen organisatorischen Mehraufwand, so können Sie diesen entsprechend der Ziffer 4.7 abrechnen.

17. Ansprüche, Rechte und Pflichten nach Vertragsende

Die folgenden Ansprüche, Rechte und Pflichten bestehen ausdrücklich dann (wieder oder neu auflebend), wenn der Vertrag vorzeitig beendet wurde oder regulär beendet ist.

17.1 Abwicklungsarbeiten

Notwendige Tätigkeiten, die die Abwicklung und Beendigung des Auftrages bedingen, sind von VMN gesondert zu vergüten und zu bezahlen, soweit sie die Abwicklungsarbeiten nicht schuldhaft zu vertreten hat; im Zweifel gelten die für den eigentlichen Auftrag vereinbarten Vergütungssätze entsprechend. Dazu gehören auch die Kosten für anwaltliche oder sonstige fachmännische Beratung, die nicht bereits Gegenstand des Auftrages ist/war und die notwendig sind, den Auftrag fachgerecht abzuwickeln und zu beenden.

17.2 Gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes

Nach einer Kündigung, Stornierung oder nach einer sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsendes bzw. Leistungseinstellung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat. Der Aufwand von VMN an dieser Feststellung kann vergütet verlangt werden, soweit nicht sie die Vertragsbeendigung zu vertreten hat.

17.3 Urheberrechte und andere Schutzrechte

Soweit VMN trotz Eintritt der Höheren Gewalt oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder sonstiger vorzeitiger Auflösung des Vertrages Ihre Leistungen umfangreicher nutzen als bis zum Vertragsende tatsächlich vergütet bzw. bezahlt (z.B. nach Eintritt der Höheren Gewalt wird ein Werk von VMN verwertet), so hat sie einen Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung, der dem Umfang der von ihr genutzten Leistungen entspricht.

Soweit zu Gunsten von Urhebern auch nach Vertragsende gesetzliche Auskunftsrechte bzw. pflichten entstehen bzw. zu erfüllen sind (siehe bspw. § 32d UrhG) gelten zeitlich unbefristet die Pflichten aus diesen AGB entsprechend bzw. leben neu auf. Dies gilt entsprechend auch für finanzielle Nachforderungen von Urhebern (siehe bspw. §§ 32, 32a UrhG) und andere gesetzliche Ansprüche, da diese im Regelfall nicht abdingbar, mithin auch nicht auszuschließen sind.

Dies gilt für andere Schutzrechte entsprechend.

17.4 Verschwiegenheit, Geheimnisse

Nach Vertragsende werden Sie die von VMN erhaltenen Informationen, Unterlagen und Arbeitsergebnisse löschen, vernichten oder zumindest den Zugang für Personen, die nicht notwendigerweise Zugriff darauf erhalten müssen, sperren.

Dies gilt nicht für Informationen, Unterlagen und Arbeitsergebnisse, die Sie aufgrund gesetzlicher Pflichten aufbewahren müssen (z.B. aufgrund steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten) oder aufgrund vertragsrechtlicher Nachweismöglichkeiten in angemessenem Umfang aufbewahren möchten (z.B. um einen Nachweis über getätigte Leistungen erbringen zu können). Sie können Auskunft über die aufbewahrten Informationen, Unterlagen und Arbeitsergebnisse verlangen. Ist der Grund der Aufbewahrung weggefallen, werden Sie die Löschung bzw. Vernichtung unverzüglich vornehmen.

VMN kann verlangen, dass Sie die Inhalte, die Sie nach vorstehendem Absatz aufzubewahren vorhaben, doch löschen bzw. herausgeben; müssen Sie, VMN gegenüber Ansprüche bzw. Leistungen nachweisen und sind für eine Beweisführung auf diese Inhalte angewiesen, so verzichten Sie auf ein Bestreiten, soweit Sie nicht als Gegenbeweis besagte Inhalte vorlegen. Müssen Sie Ansprüche bzw. Leistungen gegenüber Dritten nachweisen, und sind für eine Beweisführung auf diese Inhalte angewiesen, so können Sie verlangen, dass Ihnen die Inhalte zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht nach Abwägung im Einzelfall die Zurverfügungstellung für VMN im Verhältnis zu Ihren Interessen in hohem Maße unzumutbar ist.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Zurückbehaltung

VMN ist nicht berechtigt, gegen Sie ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.

18.2 Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht gegen VMN steht Ihnen nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sie sind zur Wahrung allseitiger Interessen verpflichtet, bei einer von Ihnen behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Der Treuhänder ist zu verpflichten, bei rechtskräftig festgestelltem oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die verwalteten Zahlungen in Höhe der fälligen Beträge an VMN auszusahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an Sie zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Zusätzliche Zinsen durch den Verzug kann der jeweils empfangsberechtigte Vertragspartner vom anderen nicht verlangen. Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange VMN den der Aufrechnung zugrundeliegenden Anspruch nicht anerkannt hat oder er rechtskräftig festgestellt ist.

18.3 Abtretung

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen VMN ist ausgeschlossen, soweit VMN ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss hat oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit ihre berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

18.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner jeweils der Sitz des beklagten Vertragspartners; liegt Ihr Sitz nicht in Deutschland, gilt der Sitz von VMN.

18.5 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

18.6 Sprachwahl

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel die deutsche Sprachversion Vorrang.

18.7 Geltungserhaltung der AGB bzw. einzelner Klauseln

Sie und VMN sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam oder nichtig sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Regelung und dem Vertragszweck entspricht.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

19. Datenschutz**19.1**

VMN verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer sicherzustellen.

19.2

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, IP-Adresse.

19.3

VMN erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder der Nutzer seine Einwilligung dazu gegeben hat. Die Daten werden ausschließlich für die Zwecke verwendet, zu denen sie erhoben wurden.

19.4

VMN gibt personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Nutzer hat ausdrücklich seine Einwilligung dazu gegeben.

19.5

Der Nutzer hat das Recht, jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten, die von VMN gespeichert werden. Er kann diese Daten auch berichtigen, sperren oder löschen lassen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

19.6

VMN setzt Cookies ein, um die Nutzung der Website zu erleichtern und zu verbessern. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die auf dem Computer des Nutzers gespeichert werden. Der Nutzer kann das Setzen von Cookies in den Einstellungen seines Browsers verhindern.

19.7

VMN trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Veränderung.

19.8

Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch VMN gemäß dieser Datenschutzerklärung einverstanden.

19.9

Des Weiteren verweist VMN auf ihre Datenschutzerklärung: <https://viavace.de/datenschutz-klaerung/>

20. Widerrufsbelehrung**20.1 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (vollständige Adress- und Kontaktdaten) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

20.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns, [Mandant] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

VIAVACE MEDIA NETWORKS
Thomas Börner TBT
Linkstraße 2, 8. Etage
D-10785 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich/meine Wir () Gebrauch von meinem/unserem () Widerrufsrecht und widerrufe(n) den zwischen mir/uns () und VIAVACE Media Networks geschlossenen Vertrag über den Kauf folgender Waren ()/die Erbringung folgender Dienstleistung (*):

Bestellt am ()/erhalten am ()

Angaben zu den Verbraucher(n):

Name:

Anschrift:

Widerruf:

Datum des Widerrufs:

Ich/Wir bitte(n) um Bestätigung des Widerrufs.

Mit freundlichen Grüßen,
[Handschriftliche Unterschrift, falls in Papierform]

(*) Bitte das Unzutreffende streichen.

(Letzte Aktualisierung: 18.08.2024)